

Vereinbarung über die Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PfIBG) in Sachsen-Anhalt

zwischen

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als zuständige Behörde des Landes
der Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.

den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen:

- der AOK Sachsen-Anhalt
- dem BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Sachsen-Anhalt
- der IKK gesund plus
- der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter in der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Landesausschuss Sachsen-Anhalt e.V.

den Vereinigungen der Träger der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen im Land:

- dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
- dem Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen-Anhalt e.V.
- dem Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V.
- der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. -
Landesverband Sachsen-Anhalt
- Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Pflegeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt

- den Verbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.:
 - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.
 - Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.
 - Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K.d.ö.R.

– nachfolgend **Vereinbarungspartner auf Landesebene** genannt –
wird nachfolgend ausgeführte Vereinbarung geschlossen
(aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Vereinbarung ausschließlich die männliche Form verwendet, weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind davon gleichermaßen mit umfasst):

§ 1 Pauschale für Kosten der praktischen Ausbildung

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung für das Kalenderjahr **2022** beträgt **7.650,00 Euro** je Vollzeitauszubildenden.
Sofern die durchschnittlichen Bruttopersonalkosten der Praxisanleiter **50.750,00 Euro** (Differenzierungsmerkmal) übersteigen, beträgt das Pauschalbudget **8.200,00 Euro** je Vollzeitauszubildenden.
- (2) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung für das Kalenderjahr **2023** beträgt **7.850,00 Euro** je Vollzeitauszubildenden.
Sofern die durchschnittlichen Bruttopersonalkosten der Praxisanleiter **51.500,00 Euro** (Differenzierungsmerkmal) übersteigen, beträgt das Pauschalbudget **8.400,00 Euro** je Vollzeitauszubildenden.
- (3) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung für Teilzeitform richtet sich nach der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer. Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten im Jahr 2022 errechnet sich aus 7.650,00 Euro je Auszubildenden nach Absatz 1 Satz 1 multipliziert mit drei Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal fünf Jahre. Sofern die durchschnittlichen Bruttopersonalkosten der Praxisanleiter 50.750,00 Euro (Differenzierungsmerkmal) übersteigen, errechnet sich das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung aus 8.200,00 Euro je Auszubildenden nach Absatz 1 Satz 2 multipliziert mit drei Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal fünf Jahre.
- (4) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten im Jahr 2023 errechnet sich aus 7.850,00 Euro je Auszubildenden nach Absatz 2 Satz 1 multipliziert mit drei Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal fünf Jahre. Sofern die durchschnittlichen Bruttopersonalkosten der Praxisanleiter 51.500,00 Euro (Differenzierungsmerkmal) übersteigen, errechnet sich das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung aus 8.400,00 Euro je Auszubildenden nach Absatz 2 Satz 2 multipliziert mit drei Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal fünf Jahre.
- (5) § § 14 ff. PflAFinV finden Anwendung.

§ 2 Darlegung und Nachweis des Differenzierungsmerkmals

- (1) Für die Berechnung und Auszahlung des Ausbildungsbudgets hat der Träger der praktischen Ausbildung im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 5 PflAFinV gegenüber der zuständigen Stelle durch Selbstauskunft anzugeben, ob das Differenzierungsmerkmal nicht erreicht oder erreicht wird.
- (2) Der Nachweis seiner durch Selbstauskunft gegebenen Angaben zum Erreichen des Differenzierungsmerkmals gemäß § 1 der Vereinbarung ist im Abrechnungsverfahren nach § 16 PflAFinV i. V. m. § 34 Abs. 5 PflBG in Form einer Bestätigung durch einen Jahresabschlussprüfer oder einen Steuerberater gegenüber der zuständigen Stelle zu erbringen.
- (3) Bei Nichterreichen des Differenzierungsmerkmals ist kein Nachweis zu erbringen.

§ 3 Anpassung und Kündigung

- (1) Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Vereinbarung zu den Kosten der praktischen Ausbildung fort.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Datenerhebungen

- (1) Die Vereinbarungsparteien bilden unverzüglich eine Arbeitsgruppe.
- (2) Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, die wesentlichen Parameter zur Schaffung von Transparenz im Rahmen der Finanzierung der Ausbildung im Sinne der § 26 bis 35 PflBG zu definieren. Maßgebend für die Erhebung sind die Anlagen 1 und 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV.
- (3) Für die definierten Parameter stellt die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung künftiger Verhandlungen der Pauschalen für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung die notwendigen Daten zusammen. Diese umfassen
 - Angaben zur Anzahl der in den Ausbildungseinrichtungen tätigen Praxisanleiter und
 - Angaben zum Erreichen des Differenzierungsmerkmals.
- (4) Zweck dieser Datenerhebung ist es, mit den vereinbarten Pauschalen eine qualitätsgerechte Ausbildung zu ermöglichen. Hierzu greift die Arbeitsgruppe auf die vom Landesverwaltungsamt, von der zuständigen Stelle (Investitionsbank) und ggf. vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt übermittelten statistischen Daten zurück.

Zu darüber hinausgehenden eigenen Datenerhebungen strebt die Arbeitsgruppe eine einvernehmliche Lösung mit den Trägern der praktischen Ausbildung an. Die Zusammenstellung der Daten erfolgt einmal jährlich in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben und ausschließlich in anonymisierter Form.

§ 5 Beitritt

Weitere Vereinbarungspartner können durch schriftliche Erklärung der Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beitreten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Partner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und den Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Fall einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bereits bedacht.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung

Halle, Magdeburg, Cottbus, Kassel, Juli 2021

Krankenhausgesellschaft
Sachsen-Anhalt e.V.

AOK Sachsen-Anhalt

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Caritasverband für das Bistum
Magdeburg e.V.

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Deutscher PARITÄTISCHER
Wohlfahrtsverband –
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

IKK gesund plus

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

Unterschriftsseite zur Vereinbarung

Halle, Magdeburg, Cottbus, Kassel, Juli 2021

Diakonisches Werk Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Cottbus

Landesverband Jüdischer Gemeinden
Sachsen-Anhalt K.d.ö.R

Verband d. privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Sachsen-Anhalt e.V.

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V.

Bundesverband Ambulante Dienste
und Stationäre Einrichtungen e.V.

Landesverband Hauskrankenpflege
Sachsen-Anhalt e.V.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung

Halle, Magdeburg, Cottbus, Kassel, Juli 2021

Arbeitgeber- und Berufsverband
Privater Pflege e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V. -
Landesverband Sachsen-Anhalt

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime
und Ambulanter Dienste e.V.

Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Pflegeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt